

PROTOKOLL ÜBER DIE 20. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 14.12.2021

SITZUNGSTERMIN:	Dienstag, 14.12.2021
SITZUNGSBEGINN:	19:35 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:35 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

ANWESENHEIT

Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	

Herr Markus Kaiser - Verwaltung	
Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Frau Annette Knott - Verwaltung	
Herr Harald Jakesch - Verwaltung	

Sabina Brosch - Presse	
Irmengard Gnau - Presse	

Weitere Anwesende:

Herr Christian Maier, Geschäftsführer EWG, zu TOP 11

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Einsatztrainingszentrum (ETZ) Zoll am Standort Garching Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 100. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- 4 Sanierung Stadion am See; Genehmigung Raum- und Funktionsprogramm
- 5 1. Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube"; Beschluss, die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu Würdigung und den Feststellungsbeschluss für den so geänderten Plan (Stand 14.12.2021) zu fassen
- 6 4. Flächennutzungsplanänderung "Wohnen am Schleißheimer Kanal"; Aufstellungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 188 "Wohnen am Schleißheimer Kanal"; Anpassung des Geltungsbereiches
- 8 Anpassung der Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung der Stadt Garching auf Grund des Gebäude- und Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
- 9 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester 2021
- 10 Angenommene Anträge aus den Bürgerversammlungen 2021
- 11 Bericht der Geschäftsführung zum Projektstand der EWG
- 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 13 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 14.1 BürgerEnergie-Garching

PROTOKOLL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen. Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Einsatztrainingszentrum (ETZ) Zoll am Standort Garching Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 100. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

I. SACHVORTRAG:

Über das Vorhaben wurde mit Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 25.02.2021 beraten. Wie beauftragt, hat die Verwaltung mit der BImA, der Generalzolldirektion und der beteiligten Fachberatung weitere Gespräche zur Umsetzung und zum städtebaulichen Vertrag geführt. Im Ergebnis soll nun zunächst das Baurecht für das Einsatztrainingszentrum Zoll (ETZ) im nördlichen Teil der Fläche des ehemaligen MOB-Stützpunktes geschaffen werden. Begründet wird dies mit dem dringenden Bedarf von Seiten des Zolls und einer erforderlichen geplanten Errichtung bis spätestens 2025. Von der BImA wurde ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das ETZ am 16.11.2021 eingereicht.

Die weiteren städtebaulichen Ziele werden für das BPl-Verfahren zunächst ausgenommen:

- gewerbliche Nutzung auf dem ehemaligen Sportplatz mit Ergänzung des Radwegenetzes nach Hochbrück
- Erschließung des südlich des ETZ gelegenen Übungsgeländes der Rettungshundestaffel
- Weiterer Flächenbedarf für hoheitliche Aufgaben des Bundes und der Länder im südlichen Bereich des ehemaligen BW-Lagers mit ca. 23.000 m²
- Entfall der FNP-Darstellung „Kleingartenanlage“ zugunsten einer Waldfläche

Für die gewerbliche Nutzung auf der Sportplatzfläche mit Radweganbindung nach Garching soll ein eigenes Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum ETZ sollen bereits konkrete Vereinbarungen z.B. zum notwendigen Flächenerwerb formuliert werden.

Eine Erschließung der BRH-Rettungshundestaffel von Norden wird durch naturschutzfachliche Forderungen aufgrund des bestehenden Bannwalds beinahe unmöglich und von der BImA kritisch gesehen. Es fanden bereits Gespräche mit allen Beteiligten zu möglichen Alternativen statt. Von der BRH würde ein eigener befestigter Weg parallel zur Panzerstraße befürwortet. Zu einer temporären Mitnutzung der Panzerstraße durch die Rettungshundestaffel besteht von BW, BImA Einverständnis.

Die ETZ-Fläche befindet sich im nördlichen Teil des Grundstücks, Fl.Nr. 1596, Ingolstädter Landstraße 100, der Flächenbedarf wird mit ca. 25.000 m² angegeben. Realisiert werden sollen eine Sporthalle mit Büro- und Schulungsräumen, ein Einsatztrainingsgebäude, eine Außentrainingsfläche, eine Raumschießanlage, sowie die notwendigen Stellplätze. Die Baukörper benötigen eine Brutto-Grundfläche von ca. 9.600 m² und werden Wandhöhen von max. 12,50 m bei max. 2 Vollgeschossen aufweisen. Gesichert bzw. umgeben wird das Grundstück von einem Sicherheitszaun von 2,20 m Höhe mit Übersteigschutz. Bei einer überbauten Fläche von insgesamt ca. 15.900 m² ergibt sich eine GRZ von ca. 0,63. Es wird mit einem Stammpersonal von 55 Mitarbeitern geplant, maximal sollen sich 199 Personen gleichzeitig aufhalten.

Die Verwaltung empfiehlt den angemeldeten Flächenbedarf des Bundes für das ETZ nachzukommen und dem Stadtrat die Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 191 „Sondergebiet für den hoheitlichen Bedarf des Bundes“* gem. Anlage „Geltungsbereich BPl. 191“ zu empfehlen. Ziel des Bebauungsplans sind die geordnete städtebauliche Entwicklung mit Abstimmung naturschutzfachlicher und verkehrlicher Belange in Form eines Flächenpotentials zur Aufweitung des Schnell-Radwegs entlang der Ingolstädter Landstraße.

Parallel zum Bauleitplanverfahren sind folgende Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. Anlage 1 zu ändern:

- 1) Darstellung von BPl. 191 Sondergebiet ETZ
- 2) Darstellung einer Gewerbefläche auf dem ehemaligen Sportplatz mit Radwegeverbindung von der B13 in Richtung Garching
- 3) Darstellung des Sondergebiets - Flächen für hoheitliche Aufgaben des Bundes und der Länder südlich des ETZ
- 4) Entfall Kleingartenanlage zugunsten von Waldfläche

Die Verwaltung empfiehlt dem Bundesbedarf für das ETZ im Rahmen der *2. Änderung des Flächennutzungsplanes* nachzukommen und auch die weiteren, vorstehenden Planungsabsichten durch Änderung der Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorzubereiten.

Alle mit der Baurechtschaffung und der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger (= BlmA) zu tragen. Hierfür wird von der Verwaltung ein städtebaulicher Vertrag mit der BlmA erstellt und dem Gremium zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Sitzung vom 02.12.2021 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mehrheitlich einen gleichlautenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (18 : 4 (4x Bündnis 90 / Die Grünen)):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zu Kenntnis zu beschließt mehrheitlich:

- 1) Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an vorstehenden Darstellungen gem. Anlage 1 wird die *2. FNP-Änderung* beschlossen.
- 2) Für den Flächenbedarf des Bundes wird die Aufstellung des *„Bebauungsplanes Nr. 191 Sondergebiet für den hoheitlichen Bedarf des Bundes“* gemäß den vorstehend genannten Planungszielen und dem Umgriff der Anlage 2 beschlossen.
- 3) Die Verwaltung wird mit der Vorlage eines städtebaulichen Vertrags beauftragt. Der Vertrag ist vor der Durchführung der öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB vom Stadtrat zu genehmigen.
- 4) Die Anlagen 1 (Darstellung im Flächennutzungsplan) und 2 (Geltungsbereich BebPlan. 191) werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift als Anlage 1a und Anlage 1b bei.

TOP 4 Sanierung Stadion am See; Genehmigung Raum- und Funktionsprogramm

I. SACHVORTRAG:

1. Raumprogramm

Mit dem Beschluss des Stadtrats vom 24.06.2021 wurde die Sanierung des Stadions am See beschlossen. Zur Finanzierung des Eigenanteils der Kommune sollen Mittel in Höhe von 2.464.000 EUR bereitgestellt werden.

Die geplante Sanierung des Stadions am See umfasst folgende Einzelmaßnahmen und Erweiterungen:

1.1 Erweiterung Raum- und Funktionsprogramm

Um den funktionalen und sozialen Anforderungen gerecht zu werden, müssen neue Nutzflächen u.a. für soziale Kontakte geschaffen werden. Die zusätzlich benötigten Räumlichkeiten werden barrierefrei in die Gesamtmaßnahme eingebunden. Damit soll behinderten Menschen die Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowohl als Sportler als auch als Besucher, ermöglicht werden.

Die Bruttogrundfläche BGF (inkl. Sanitäranlagen und Technikräume) erhöht sich durch die geplanten Raumerweiterungen um 302 m², von 515 m² auf 817 m².

Erweiterung Raumprogramm im Einzelnen	Bruttogrundfläche in m ²		
	Bestand	Neu	Gesamt
- WC-Anlage Heim/Gast:		16	
- Barrierefreies WC:		9	
- Lagerraum Geräte:		45	
- 2x Büro á 12 m ² :		24	
- Clubraum Vereine:		48	
- Küche/Schankanlage:		12	
- Versammlungsraum FC Türksport Garching und andere Vereine		48	
- Kassenraum Gast/Heim:		10	
- Kiosk Gästeblock:		12	
- Regieraum Stadionsprecher:		5	
- Sozialraum/Büro Platzwart:		12	
- Technik-/Verkehrs-/Konstruktionsfläche:		61	
Summe:	515	302	817

1.2 Generalsanierung des Bestandsgebäudes

Die Bestandsgebäude soll generalsaniert werden inklusiver energetischer Modernisierung der Haustechnik.

1.3 Erneuerung des schadhafte Tribünendachs

Das Tribünendach mit einer Grundfläche von ca. 436 m² muss auf Grundlage eines Gutachtens komplett rückgebaut und wieder neu aufgebaut werden.

1.4 Installation PV-Anlage

Eine Teilfläche des neuen Tribünendachs, ca. 252 m², soll mit einer solartechnischen Anlage mit Speicher belegt werden. Damit kann die ebenfalls neu zu errichtende Flutlichtanlage und der Stadionbetrieb nahezu klimaneutral betrieben werden.

1.5 Erneuerung der Laufbahn

Sanierung des durch Absetzungen und Abnutzung beschädigten Laufbahnbelags und der dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen.

1.6 Umrüstung Flutlicht auf LED

Umrüstung der verbrauchsintensiven Flutlichtanlage in eine stromsparende LED-Flutlichtanlage mit besserer Ausleuchtung der Sportflächen. Geplant ist eine Mindestausleuchtung im Mittel von ca. 150 lx. Aktuell werden mit der vorhandenen Anlage nicht mehr als 120 lx erreicht bei höherem Stromverbrauch.

Der finale Antrag auf Förderung im Bundesprogramm Sanierung Kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur ist am 19.10.2021 beim Projektträger Jülich gestellt worden. Nach Genehmigung des Raum- und Funktionsprogramms wird die Verwaltung die Vergabe der notwendigen Planungsleistungen vorbereiten.

Herr Euringer stellt dazu den Antrag, im Zuge der Umrüstung des Flutlichtes auf LED auch die Umrüstung der Beleuchtung der Stockbahn mit zu überprüfen und ggf. auszuschreiben. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

Im Rahmen der Beratung wird vereinbart, dass der im Raumprogramm (Ziffer 1.1) als „Versammlungsraum FC Türksport Garching“ bezeichnete Raum auch von anderen Vereinen genutzt werden kann und nicht nur explizit vom FC Türksport.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat genehmigt das im Sachvortrag aufgezeigte Raum- und Funktionsprogramm einstimmig. Die Verwaltung wird beauftragt die Vergaben für alle hierfür notwendigen Planungsleistungen vorzubereiten.

TOP 5 1. Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube"; Beschluss, die im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu Würdigung und den Feststellungsbeschluss für den so geänderten Plan (Stand 14.12.2021) zu fassen

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss die 1. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube" gefasst.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage. Die Freiflächenmodule werden auf der verfüllten und abschließend rekultivierten Kiesgrube aufgeständert errichtet.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2021 einstimmig beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom Mittwoch, den 03.03.2021 bis Montag, den 12.04.2021.

Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 16.09.2021 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Diese fand in der Zeit vom 29.09.2021 mit 05.11.2021 statt.

In dieser Zeit sind einige Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Regierung von Oberbayern, 80534 München (Anlage 1)

Stellungnahme: siehe Anlage

Würdigung: Die landschaftliche Einbindung und die Belange des Artenschutzes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Norden wird auf eine Eingrünung verzichtet, um keine stromerzeugende Fläche zu verlieren. Auch kommt man dem Belang der Landwirtschaft nach, die eine Verschattung der nördlich angrenzenden Landwirtschaftlichen Fläche als Thema ansieht. Der Standort ist bis auf die nördliche Grenze eingegrünt. Gleichzeitig befindet er sich in einem durch das angrenzende Gewerbegebiet optisch vorbelasteten Bereich. Die Module sind inkl. Aufständigung bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,5 m über natürlicher Geländehöhe hoch. In die Abwägung hat auch die Zielerreichung der gesetzten Klimaschutzziele des Landkreises München mit 29 ++ als auch der Stadt Garching einzufließen. Auch um diesem Ziel Rechnung zu tragen, wird eine durch max. 3,5 m hohe Module mögliche optische Beeinträchtigung hinzunehmen sein.

Weiterhin kommt es durch den Verzicht auf das Anpflanzen einer Hecke und Sträuchern zu keinem zusätzlichen Verdrängungseffekt. Stattdessen wird durch eine andere mit der UNB abgestimmte Maßnahme der Eingriff minimiert und kompensiert. Weiterhin ist im Osten des Vorhabenbereiches ein ausgebildeter Grünbereich vorgesehen, der einer Einbindung in die flache Landschaft Rechnung trägt. Die Bewertung, dass das Vorhaben landesplanerisch als grundsätzlich raumverträglich bewertet wird, wird als Zustimmung zur Planung gewertet.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange, die landschaftliche Einbindung und der Artenschutz werden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend abgestimmt.

Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5, 81539 München, Abteilung Bauen (Anlage 2)

Das Landratsamt München, Abteilung Bauen, hat keine Stellungnahme abgegeben.

Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5, 81539 München, Abteilung Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

Stellungnahme: siehe Anlage

Dem Hinweis wird nachgekommen und die Klärung der Altlastenfrage erfolgt mit dem Wasserwirtschaftsamt.

Beschluss: Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5, 81539 München, Abteilung Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme: siehe Anlage

Zu Einwendungen:

Die benannten Themen werden nicht in Frage gestellt und abschließend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet und gelöst. Erst mit der Planreife des Bebauungsplanes besteht Baurecht, welches den Ausgleich erforderlich macht. Die benannten Themen werden abschließend als lösbar und umsetzbar im Sinne der Stellungnahme gesehen und bewertet. Daher hält die Stadt Garching an der Flächennutzungsplanänderung zum jetzigen Zeitpunkt fest, um die Voraussetzungen für das Bebauungsplanverfahren Nr. 186 "SO Photovoltaik-Anlage ehemalige Kiesgrube" zu schaffen.

Zu sonstige fachliche Informationen:

Im Norden erfolgt keine Eingrünung, um keine stromerzeugenden Flächen zu verlieren. Durch den Verzicht auf das Anpflanzen einer Hecke oder von Sträuchern komme es auch zu keinem zusätzlichen Verdrängungseffekt. Stattdessen wird durch eine andere mit der UNB abgestimmte Maßnahme der Eingriff minimiert und kompensiert. Die optische Einwirkung in die Landschaft mit max. 3,5 m hohen Modulen stellt in Zeiten des Klimawandels und den daraus resultierenden Herausforderungen in einem durch das angrenzende Gewerbegebiet bereits optisch vorbelasteten Bereich keine weitere Beeinträchtigung dar.

Beschluss: Es erfolgt keine Anpassung der Planunterlagen.

Geäußert, aber keine Einwände gegen die Planung haben folgende Träger öffentlicher Belange mitgeteilt:

Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 11.11.2021
Gemeinde Oberschleißheim, Schreiben vom 05.10.2021
Gemeine Eching, Schreiben vom 19.10.2021
Landeshauptstadt München, Schreiben vom 05.10.2021
Landratsamt Freising, Schreiben vom 27.10.2021
IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 19.10.2021
Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 04.11.2021
Bayernets GmbH, Schreiben vom 30.09.2021
Stadtwerke München, Schreiben vom 04.10.2021
Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 06.10.2021
Telefonica Germany GmbH, Schreiben vom 25.10.2021

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Herr Disanto ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den Feststellungsbeschluss für die 1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage ehemalige Kiesgrube“ (Stand 14.12.2021) zu fassen.

TOP 6 4. Flächennutzungsplanänderung "Wohnen am Schleißheimer Kanal"; Aufstellungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, für das Baugebiet am Schleißheimer Kanal in Hochbrück einen Einladungswettbewerb durchzuführen und am 25.11.2020 einstimmig beschlossen, auf Grundlage des vorgestellten Wettbewerbsergebnisses den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 188 "Wohnen am Schleißheimer Kanal" zu fassen. Der Umgriff des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung am 02.12.2021 angepasst.

Zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes war noch nicht bekannt, dass durch das Baugebiet eine einzügige Grundschule ausgelöst wird. Gleichzeitig soll die neue Grundschule auch nicht wie ursprünglich angedacht im Baugebiet selbst sondern auf einer Teilfläche des extra hierfür erworbenen Nachbargrundstücks (Teilfläche Fl. Nr. 1231) entstehen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Garching sieht in diesem Bereich Landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche vor (vgl. beiliegenden Auszug). Die Fläche soll künftig als „Gemeinbedarfsfläche Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen“ ausgewiesen werden.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist auf dem beiliegenden Plan dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zum Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 188 „Wohnen am Schleißheimer Kanal“ und soll deshalb auch vom Büro Dragomir mit übernommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor des Baugebietes.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Aufstellungsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung „Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen am Schleißheimer Kanal“ für die im Lageplan dargestellte Teilfläche Fl. Nr. 1231 zu fassen.

Herr Disanto ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung „Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen am Schleißheimer Kanal“ für die im Lageplan dargestellte Teilfläche Fl. Nr. 1231 zu fassen.

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 188 "Wohnen am Schleißheimer Kanal"; Anpassung des Geltungsbereiches

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, für das Baugebiet am Schleißheimer Kanal in Hochbrück einen Einladungswettbewerb durchzuführen und am 25.11.2020 einstimmig beschlossen, auf Grundlage des vorgestellten Wettbewerbsergebnisses den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 188 „Wohnen am Schleißheimer Kanal“ zu fassen.

Ziel des Aufstellungsbeschlusses war, eine Grundlage für den Investor zur Beauftragung des Planungsbüros zu schaffen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch nicht alle für dieses neue Baugebiet erforderlichen Grundstücksangelegenheiten geklärt, sodass auch der Umgriff des Bebauungsplanes noch nicht konkret beschlossen werden konnte.

Der Grunderwerb der für das Plangebiet erforderlichen Straßen (Richtung Norden, Osten und Westen) und für den durch das Baugebiet ausgelösten Bedarf einer einzügigen Grundschule ist mittlerweile gesichert. Die Aufnahme der Grundstücke in den Umgriff des Bebauungsplanes ist erforderlich, um Abwägungsfehler in der Planung zu vermeiden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist in dem beiliegenden Plan dargestellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Umgriff des Bebauungsplanes um die erforderlichen Zufahrtsstraßen Richtung Norden, Osten und Westen und Aufnahme des Grundstückes für die Grundschule entsprechend dem beiliegenden Umgriffsplan zu erweitern.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Umgriff des Bebauungsplanes um die erforderlichen Zufahrtsstraßen Richtung Norden, Osten und Westen und Aufnahme des Grundstückes für die Grundschule entsprechend dem beiliegenden Umgriffsplan zu erweitern. Der Umgriffsplan wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

TOP 8 Anpassung der Garagen-, Fahrrad- und Stellplatzsatzung der Stadt Garching auf Grund des Gebäude- und Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes

I. SACHVORTRAG:

Der Bundestag hat im März das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade -und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität beschlossen (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG).

In der Stellplatzsatzung der Stadt Garching ist zur Beschaffenheit der Stellplätze in § 4 Abs. 1 folgendes geregelt:

Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gem. § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt.

Die Satzung ist am 27.11.2018 in Kraft getreten.

Der Bundesgesetzgeber hat im GEIG weitergehende Regelungen getroffen. Das GEIG ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Wesentliche Inhalte:

1. Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden. (Definition nach Empfehlung 2003/361/EG der Kommission)
2. Gesetz findet Anwendung bei zu errichtenden Wohngebäude mit mehr als fünf Stellplätzen
3. Gesetz findet bei Nichtwohngebäude Anwendung, wenn mehr als sechs Stellplätze errichtet werden
4. Gesetz findet Anwendung bei "größeren Renovierungen", wenn mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.
5. Gesetz findet bei größeren Renovierungen Anwendung, wenn das Wohngebäude oder das Nichtwohngebäude über mehr als zehn Stellplätze hat
6. Bei bestehenden Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 01.01.2025 ein Ladepunkt errichtet wird. Diese Regelung greift auch ohne bauliche Veränderung an seinem Objekt.
7. Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen.

Die Regelungen des Bundesgesetzgebers gehen damit bei den Anforderungen für Neubau oder Änderung incl. Nutzungsänderung einer baulichen Anlage über folgenden Regelungsinhalt der Garchinger Stellplatzsatzung hinaus:

"Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt".

Nach der Garchinger Satzung musste bislang ab 20 notwendigen Stellplätzen die bauliche Infrastruktur für Ladevorrichtungen geschaffen werden. Die Neufassung der Satzung fordert übereinstimmend mit dem GEIG bei Wohngebäuden die bauliche Infrastruktur bereits ab 5 und bei Nichtwohngebäuden ab 6 Stellplätzen.

Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden musste bislang ab 20 notwendigen Stellplätzen die bauliche Infrastruktur für Ladevorrichtungen geschaffen werden. Nach der Neufassung der Satzung wird bei Wohngebäuden die bauliche Infrastruktur bereits ab 5 und bei Nichtwohngebäuden ab 6 Stellplätze erforderlich. Im Unterschied zum GEIG, welches bei der Renovierung eines Gebäudes erst bei 10 Stellplätzen ansetzt, wird nach der Satzung die bauliche Infrastruktur nur für die zusätzlichen Stellplätze gefordert, jedoch im höheren Verhältnis. Im Bezug auf die Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden kann nach der Stellplatzsatzung nur die Anforderungen an die zusätzlichen Stellplätze geregelt werden und nicht an das gesamte Gebäude, da die BayBO als Rechtsgrundlage der Stellplatzsatzung nur die Anforderung für notwendige Stellplätze regeln kann. Daher wurden auch die Bezugsgrößen unterschiedlich zum GEIG gewählt.

Für die Ladepunkte ist im GEIG geregelt, dass bei Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt errichtet werden muss sobald mehr als 20 Stellplätze vorhanden sind. Bei Ladepunkten fehlt im GEIG - offensichtlich bewusst - eine Regelung für die Bezugsgröße zur Anzahl der zu errichteten Stellplätze. Das bedeute, dass es egal, ob 20 Stellplätzen oder z.B. 155 Stellplätze errichtet werden immer nur ein Ladepunkt zu errichten wäre.

Die Verwaltung schlägt in ihrem Entwurf für die Errichtung von Ladepunkten daher eine Bezugsgröße von einem Ladepunkt pro 25 Stellplätzen vor. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Bezugsgröße von „pro 15 Stellplätzen“ beschlossen. Somit wären im Beispiel bei 20 Stellplätzen ein Ladepunkt (einer nach GEIG und 0 nach Satzung) und bei 155 sechs – neu 10 - Ladepunkte (einer nach GEIG und 6 nach Satzung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass GEIG und die Stellplatzsatzung nicht miteinander konkurrieren, sondern nebeneinanderstehen und beide erfüllt werden müssen, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

Insoweit ist auch zu festzuhalten, dass das GEIG einen weiteren Anwendungsbereich als die Stellplatzsatzung, auch die Anforderungen an die Ladeinfrastruktur bei nicht baugenehmigungspflichtigen Renovierungen fordert oder die anlassunabhängige Nachrüstung von Infrastruktur bei großen Nichtwohngebäuden. Diese Fälle könnte die Stellplatzsatzung mangels Rechtsgrundlage nicht regeln.

Vorschlag zur Neufassung:

§ 4 BESCHAFFENHEIT DER STELLPLÄTZE

- (1) Die Mindestgröße eines Quer-Stellplatzes beträgt 2,5 m Breite und 5,0 m Länge. Die Mindestgröße eines Längs-Stellplatzes beträgt 2,0 m Breite und 6,0 m Länge.
- (2) Bei der Errichtung von Wohngebäuden, sind, soweit mehr als fünf Stellplätze innerhalb oder außerhalb des Gebäudes errichtet werden, jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur i.S.d. § 2 Nr. 10 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für die Elektromobilität auszustatten.
- (3) Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden, sind, soweit mehr als sechs Stellplätze innerhalb oder außerhalb des Gebäudes errichtet werden, jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur i.S.d. § 2 Nr. 10 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für die Elektromobilität auszustatten und mindestens ein Ladepunkt i.S.d. § 2 Nr. 9 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für 15 Stellplätze zu errichten (Beschluss PUA am 02.12.2021)
- (4) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Wohngebäuden, ist, soweit nach der Änderung oder Nutzungsänderung mehr als fünf (GEIG-Gesetz 10) Stellplätze innerhalb oder außerhalb des Gebäudes vorhanden sind, jeder, aufgrund der Änderung oder Nutzungsänderung notwendige Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur i.S.d. § 2 Nr. 10 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für die Elektromobilität auszustatten; maximal jedoch die Anzahl, die bei der Errichtung eines Gebäudes nach Abs. 2 erforderlich gewesen wären.

(5) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Nichtwohngebäuden, ist, soweit nach der Änderung oder Nutzungsänderung mehr als sechs (GEIG-Gesetz 10) Stellplätze innerhalb oder außerhalb des Gebäudes vorhanden sind, jeder **zweite (GEIG-Gesetz 5)** aufgrund der Änderung oder Nutzungsänderung notwendige Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur i.S.d. § 2 Nr. 10 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für die Elektromobilität auszustatten und mindestens ein Ladepunkt i.S.d. § 2 Nr. 9 GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)) für **15 Stellplätze zu errichten (Beschluss PUA am 02.12.2021)**; maximal jedoch jeweils die Anzahl, die bei der Errichtung eines Gebäudes nach Abs. 3 erforderlich gewesen wären.

Weitere Anpassung:

Im Rahmen der Anwendung ergaben sich immer wieder Rückfragen zu § 7 "Reduzierung der notwendigen Stellplätze".

Zur Klarheit schlägt die Verwaltung vor, folgenden Absatz einzufügen:

Die nach der Anlage 1, Nr. 3 (gewerblichen Anlagen) notwendigen Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge reduziert sich auf bis zu 75 % der Richtzahlenliste nach Anlage 1, wenn sich die Anlage in einer radialen Entfernung von bis zu 600 m Meter zu einem U-Bahnausgang befindet.

Richtzahlenliste:

Die Richtzahlenliste soll im Bereich der Wohnnutzung klarer gefasst werden. Im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der Satzung kam es zu Rückfragen. Daher wird empfohlen, die Richtzahlenliste in dem Bereich Mehrfamilienhäuser analog zum Bebauungsplan Nr. 171 "Kommunikationszone" zu regeln.

Bei den Einfamilienhaus-/Reihenhaus-/Doppelhausbebauung wird die Einliegerwohnung definiert.

STRIn Kocher hat im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss den Antrag gestellt, als Bezugsgröße für die Errichtung der Ladepunkte die Anzahl 15 als Bezugsgröße zu wählen.

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder sowie den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Garagen-, Fahrrad und Stellplatzsatzung - GaFStS) mit ihren Anlagen. Die Stellplatzsatzung und die Richtzahlenliste sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlage 3a und Anlage 3b bei.

**TOP 9 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung des Ab-
brennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester 2021**

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 30.11.2021 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

„Die Stadt Garching erlässt für den eng bebauten Bereich Rathausplatz, Bürgerplatz, Helmut-Karl-Platz sowie den schutzwürdigen Bereich um das Seniorenzentrum, Königsgarten und das Pflegeheim (Mühlgasse, Mühlfeldweg) eine Allgemeinverfügung, durch die im Zeitraum von 20 Uhr am 31.12.2021 bis 6 Uhr am 01.01.2022 das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von §3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und von Böllern in den genannten räumlichen Geltungsbereichen untersagt wird.“

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass sich der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 auf Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen an Silvester 2021 erledigt hat.

TOP 10 Angenommene Anträge aus den Bürgerversammlungen 2021

I. SACHVORTRAG:

In der gemeinsamen Bürgerversammlung für das gesamte Stadtgebiet Garching wurden mehrere Anträge von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger am 20.10.2021 angenommen. Nach Art. 18 Abs. 4 GO müssen Empfehlungen der Bürgerversammlungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden. Das heißt, die Empfehlungen müssen auf die Tagesordnung des Stadtrates, der sich damit befassen muss. Es steht dem Stadtrat jedoch frei, ob er die Empfehlung annehmen oder ablehnen will. Die Anträge können jedoch auch an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Für folgende Anträge wurde in den Bürgerversammlungen 2021 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat beschlossen:

1. Antrag von Denise Avdullahu und Herrn Dr. Alain Wunsch zur Verbesserung der ÖPNV Anbindung in Dirnismaning

Frau Denise Avdullahu und Herr Dr. Alain Wunsch beantragen, dass sich die Stadt Garching beim Landkreis München für eine verstärkte Busanbindung Dirnismanings einsetzt und auch, dass Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

Sie begründen dies damit, dass die Anbindung Dirnismanings mit dem ÖPNV seit dem U-Bahnbau schlechter ist. Es wäre wünschenswert, dass der Bus fährt. Die regulären Haltestellen des Busses 290 im Stadtgebiet, die im Radius von einem Kilometer zur U-Bahn liegen, werden vom Bus in einem 20-40 Minutentakt angefahren. Nach Dirnismaning jedoch teilweise sogar nur alle zwei Stunden obwohl dieser Stadtteil zwei Kilometer von der U-Bahn entfernt ist. Der Bus sei deshalb nicht praktikabel, weil man zum Einkaufen fährt, aber nicht zurückkommt.

Sie vertritt die Auffassung, dass der Bus in der Stadt Garching im Kreis fahren sollte und Dirnismaning einbinden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

„Zum Fahrplanwechsel am **14.12.2014** hat der Landkreis München entschieden, das bislang zwischen Garching und Dirnismaning nur nach entsprechender vorheriger Anforderung verkehrende Anrufsammeltaxi einzustellen. Dem Betrieb des Anrufsammeltaxis vorausgegangen war eine Phase **bis Dezember 2012**, in der es einen stundenweise verkehrenden Bus gab, der außerhalb der Schülerverkehrs meist leer fuhr. Die Einstellung des Taxi-Betriebs **Ende 2014** musste erfolgen, weil im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung kein Taxiunternehmer für die weitere Anbindung mittels Taxis gefunden werden konnte. Seit Dezember 2014 war Dirnismaning außerhalb des Schülerverkehrs vollständig vom Öffentlichen Personennahverkehr abgeschnitten.

In der Folge ergriffen mehrere ortsansässige Betriebe die Initiative, sammelten Unterschriften und wurden bei der Stadtverwaltung vorstellig. Sie verwiesen vor allem auf ihre Beschäftigten und Kunden, die auf einen Bus angewiesen seien. Eine Befragung der Betriebe durch die Stadt ergab je Arbeitstag 357 Kunden und 227 Beschäftigte, von denen 76 respektive 56 "mögliche zukünftige Nutzer" eines Busses seien.

Aufgrund des hohen Zuspruchs bzw. des Ergebnisses der Umfrage, wonach sehr viele Mitarbeiter und Kunden der Dirnismaninger Gewerbebetriebe mit Bussen zwischen Garching und Dirnismaning pendeln würden, wenn der Busverkehr zwischen Garching und Dirnismaning wiederaufgenommen würde, hat der Landkreis München letztlich entschieden, den Busbetrieb zwischen Garching und Dirnismaning **ab Sommer 2015** auch außerhalb des Schülerverkehrs probeweise zunächst für ein Jahr wiederaufzunehmen. Die Wiederinbetriebnahme des Busverkehrs nach Dirnismaning war verbunden mit der Hoffnung, dass sich die von den Mitarbeitern und Kunden vorgebrachten Absichtserklärungen zur Nutzung von Bussen des ÖPNV tatsächlich bewahrheiten.

Obwohl die Fahrgastzahlen zu Beginn und auch in der Folge schlecht waren und sich nicht positiv verändert hatten, hat der Landkreis im **September 2016** entschieden, das Fahrtenangebot der Busse **mindestens bis 2022** aufrechtzuerhalten.

Nach dem aktuellen Fahrplan finden montags bis freitags 12 Fahrtenpaare statt von ca. 06.30 Uhr bis 21.30 Uhr, und zwar in der **Hauptverkehrszeit** (von ca. 06:30 bis 09:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 15:30 bis 19:30 Uhr) im **Stundentakt** und in der **Nebenverkehrszeit** (zwischen 09:30 Uhr und 15:30 Uhr, sowie ab 19:30 für eine Fahrt um 21:30 Uhr) **im 2-Stunden-Takt**. Samstags und sonntags fährt kein Bus. Die Stadt Garching hat in einem Rundschreiben alle Gewerbebetriebe bzw. Gewerbetreibende aus Dirnismaning über die Neuerungen in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, dass die Mitarbeiter, Kunden und Bekannte den wieder verkehrenden Bus tatsächlich nutzen mögen.

Leider waren bzw. sind die Fahrgastzahlen für Busse zwischen Garching und Dirnismaning außerhalb des Schülerverkehrs äußerst dürftig. Deshalb hatte die Landkreisverwaltung im **August 2020** im Rahmen der damals anstehenden Ausschreibung und Neuvergabe der Buslinie bis Dezember 2026 aufgrund "sehr geringer Fahrgastnachfrage mit über 80 Prozent Leerfahrten, maximal 2 Fahrgästen, empfohlen, die Anbindung Dirnismaning weiter auszudünnen, und zwar um drei Fahrtenpaare in der NVZ. Busse sollten nur noch zwischen Garching und Dirnismaning verkehren zwischen 06:30 Uhr und 08:30 Uhr, sowie von 13:00 Uhr bis 19:30 Uhr. Die von der Landkreisverwaltung vorgeschlagene Ausdünnung der Anbindung von Dirnismaning (um 3 Fahrten) konnte im Kreistag abgewehrt werden so dass der bestehende Fahrplan auch ab Dezember 2022 im Status Quo weitergeführt wird.

Die relativ kurze Vergabezeit bis Dezember 2026 resultierte, da entsprechend des Nahverkehrsplanes im Landkreis München in zwei Pilotgebieten (Tagesverkehr Aying, Brunenthal, Sauerlach; Nachtverkehr: Unterhaching, Taufkirchen, Oberhaching) ein **On-Demand-Verkehr** eingeführt werden soll (Betriebsaufnahme vsl. viertes Quartal 2022). Diese im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes probeweise stattfindenden "On-Demand-Verkehre" im südlichen Landkreisteil sollen auch Erkenntnisse zum On-Demand-Verkehr zwischen Dirnismaning und Garching bringen, um perspektivisch auch für Dirnismaning und dessen geringes Fahrgastpotential ein effizienteres Fahrangebot zur Verfügung stellen zu können. Die Prüfung einer Umstellung auf eine bedarfsorientierte Mobilitätsform soll unter Hinzunahme der Ergebnisse aus den Pilotprojekten soll zur **Neuvergabe 2026** erfolgen.

Eine von den Antragstellern erwogene Ringbuslinie für Busse der Stadtbuslinie 290 unter Hinzufügung der Strecke nach Dirnismaning stellt keine Option dar, weil die Elektrifizierung der Garchinger Stadtbuslinie 290 unter Berücksichtigung des aktuellen Linienvverlaufs beschlossen ist und **ab April 2024** starten wird. Eine derartige Ausweitung des Linienvverlaufs kann im Hinblick auf die Batterieleistung der Busse zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Zudem beinhaltet eine Verlängerung des Linienvverlaufs auch negative Aspekte für die Fahrgäste, denen nicht daran gelegen ist, vor Erreichen des Ziels einen zusätzlichen Schlenker über Dirnismaning zu machen (z.B. Fahrgäste aus Hochbrück mit dem Ziel Friedhof Garching, ebenso Rückfahrt).

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass es **derzeit** keinen Raum und auch keine Möglichkeit gibt, um an den Landkreis München erfolversprechend heranzutreten mit einer Forderung nach einer besseren bzw. häufigeren Anbindung des Ortsteils Dirnismaning (aktuell: 175 Einwohner, davon 144 über 17 Jahre) mit Bussen des Öffentlichen Personennahverkehrs.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Garching - wie in den vergangenen Jahren - sich beim Landkreis München für eine **Aufrechterhaltung einer Busanbindung** des Ortsteils Dirnismaning einsetzen wird. Allerdings sieht die Stadt Garching aktuell keine Möglichkeit – entsprechend dem in der Bürgerversammlung geäußerten Wunsch von Frau Avdullahu und Herrn Wunsch – beim Landkreis München für eine **zusätzliche Verstärkung** der Busanbindung des Ortsteils Dirnismaning einzutreten und Mittel bereitzustellen.

2. Antrag von Frau Denise Avdullahu und Herr Dr. Alain Wunsch auf einen Spielplatz

Es wird beantragt, dass die Stadt Garching die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei den nächsten Bauvorhaben in Dirnismaning ausschöpft, und ein Gelände für einen öffentlichen Spielplatz zu erwirken.

Sie begründen es damit, dass im Stadtteil Dirnismaning der Bedarf an einen Spielplatz oder ähnlichen Ort der Begegnung der EinwohnerInnen auf Grund eines Strukturwandels mehr denn je besteht. Dieser Bedarf wurde dem Stadtteil als Reaktion auf eine Anfrage im Jahr 2016 mit Verweis auf die vorhandenen großen Gärten abgesprochen, seitdem wurden aber einige Mietobjekte errichtet, bei denen kein entsprechender Gartenzugang vorhanden ist. Diese Situation sollte neu bewertet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Art. 7 BayBO ist geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichender großer Kinderspielplatz anzulegen ist. Die Stadt Garching kann mit potenziellen Bauherren sprechen, ob ein nachzuweisender Spielplatz auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Eine rechtliche Handhabung ist nicht vorhanden. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht keine Errichtung von einem öffentlichen Spielplatz als Planungsziel vor. Die Stadt verfügt auch in Dirnismaning oder angrenzend zur Wohnbebauung über kein geeignetes Grundstück. In Dirnismaning sind derzeit (Stand 10.11.2021) 14 Kinder zwischen 0-6 Jahren und 6 Kinder zwischen 7 und 8 Jahren gemeldet.

Die Stadt wird somit bei künftigen Bauvorhaben mit den Bauherren über die Möglichkeiten einer öffentlichen Nutzung Kinderspielplatzes sprechen, da für die Verwaltung keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen, ist dieser Antrag jedoch **abzulehnen**.

3. Antrag von Frau Meier bzgl. der Größe des Lehrschwimmbeckens in der künftigen Grundschule Nord

Frau Meier beantragt, dass das Lehrschwimmbecken in der künftigen Grundschule Nord eine Länge von 16 2/3 Meter haben soll. Drei Bahnen entsprechen dann einer Länge von 50 Metern.

Sie selbst war 1969 Sportlehrerin an der Hauptschule in Garching, hier bestand viele Jahre lang die Möglichkeit, dass die Kinder schwimmen lernen. Heutzutage können die Kinder nicht schwimmen, dies sei fatal und Corona habe diese Lage verschlimmert. Deshalb besteht der dringende Bedarf eines angemessen großen Schwimmbeckens, um das Schwimmen zu schulen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Raumprogramm für die Grundschule Nord wurde vom Stadtrat im Oktober beschlossen. Darin enthalten ist ein Lehrschwimmbecken inkl. Technik und weiteren Räumen mit 550 m² vorgesehen. Nach den vorgegebenen Richtlinien gibt es bestimmte Anforderungen an die Beckengröße:

Die Wassertiefe beträgt 0,60/0,80 bis 1,35 m.

- Die Beckenlänge beträgt 12,50 oder 16,66 m.
- An den Stirnseiten sind die gegenüberliegenden Wände parallel.

Die Bahnbreite ist mindestens 2,00 m.

Eine Beckenlänge von 16,66 m ist gem. beschlossenenem Raumprogramm möglich. Und kann somit umgesetzt werden.

Folglich bedarf es des Auftrages an die Verwaltung nicht mehr, da dies ohnehin wunschgemäß in Bearbeitung ist.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig zu Antrag 1, dass sich die Stadt Garching - wie in den vergangenen Jahren - beim Landkreis München für eine Aufrechterhaltung einer Busanbindung des Ortsteils Dirnismaning einsetzen wird. Allerdings sieht die Stadt Garching aktuell keine Möglichkeit – entsprechend dem in der Bürgerversammlung geäußerten Wunsch von Frau Avdullahu und Herrn Wunsch – beim Landkreis München für eine zusätzliche Verstärkung der Busanbindung des Ortsteils Dirnismaning einzutreten und Mittel bereitzustellen.

Die Anträge zu Nr. 2 und Nr. 3 werden einstimmig abgelehnt.

TOP 11 Bericht der Geschäftsführung zum Projektstand der EWG

I. SACHVORTRAG:

Der Geschäftsführer der EWG, Herr Christian Maier, informiert über den aktuellen Projektstand und beantwortet die Fragen der Mitglieder des Stadtrates. Die Präsentation ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

II. KENNTNISNAHME (22):

Der Bericht der EWG-Geschäftsführung wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist Bestandteil des Sachvortrages und liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

TOP 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es werden keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 13 Mitteilungen aus der Verwaltung

Es gibt keine Mitteilungen aus der Verwaltung in der öffentlichen Sitzung.

TOP 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 14.1 BürgerEnergie-Garching

Herr Nolte macht Werbung in Sachen BürgerEnergie-Garching. Die geplante Infoveranstaltung könne leider nicht stattfinden, aber unter <https://www.buergerenergie-garching.de/> sind in Kürze Anträge und Satzung online.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Monika Gschlößl

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
